

3.7 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Neufassung

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, welche die Stadt als Veranstalter für Veranstaltungen gemäß der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen bereitstellt, werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Das festgelegte Entgelt für die Teilnahme an Jahrmärkten, Volksfesten bzw. am Schöppenmarkt ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nach Rechnungsstellung in einer Summe auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Restplatzvergabe für Jahrmärkte und Volksfeste, kann das Entgelt in bar oder mittels EC-Cash-Zahlung (gegen Erstellung einer Quittung) vor Ort an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden (Fälligkeit).
- (4) Das Entgelt für die tageweise Teilnahme am Wochenmarkt (z.B. Saisonbeschicker) wird für jeden Monat festgesetzt und ist nach der Festsetzung vom Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen oder von der Stadt Viersen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (5) Für die dauerhafte (ganzjährige) Teilnahme am Wochenmarkt und einem Rechnungsbetrag von über 200,00 Euro ist das Entgelt für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten. In diesem Fall ist das Entgelt spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung vor der ersten Veranstaltung in einer Summe oder nach Vereinbarung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen oder von der Stadt Viersen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Dem Jahresentgelt werden 45 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Damit sind Ausfalltage aufgrund von Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln, Witterungsverhältnisse o.ä. abgegolten. Bei der Nichtinanspruchnahme der gesamten Dauer erfolgt keine Rückerstattung.
- (6) Die Belege über die erfolgte Entgeltzahlung sind bis zur Beendigung der Veranstaltung bzw. bis zum Ende des im Voraus gezahlten Zeitraums aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Viersen auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Schuldner des Entgeltes bei den von der Stadt Viersen durchgeführten Veranstaltungen ist der Betreiber des Verkaufsstandes, Vergnügungsgeschäfts o.ä. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltberechnung

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche in Quadratmeter.

(2) Das Entgelt beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche:

a) bei Wochenmärkten 0,70 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter

b) für Geschäfte auf den Jahrmärkten gilt folgende Entgeltstaffelung

je Tag mal Anzahl der Quadratmeter:

- für den 1. bis 20. Quadratmeter: 1,50 Euro

- für den 21. bis 50. Quadratmeter: 1,15 Euro

- für den 51. bis 100. Quadratmeter: 0,90 Euro

- für den 101. bis 300. Quadratmeter: 0,35 Euro

- für jeden weiteren Quadratmeter: 0,30 Euro

c) beim Schöppenmarkt für Verkaufsstände 4,30 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter. Für Fahrgeschäfte auf dem Schöppenmarkt (z.B. Karussells, Luft- oder Schiffsschaukeln, Riesenräder) findet die Entgeltstaffelung nach § 3 Abs. 2 b) Anwendung.

(3) Das Mindestentgelt beträgt:

a) für Geschäfte auf den Wochenmärkten 2,50 Euro je angefangenen Tag

b) für Geschäfte auf den Jahrmärkten 7,50 Euro je angefangenen Tag

c) für Geschäfte auf dem Schöppenmarkt 10,00 Euro je angefangenen Tag

(4) Für die Entrichtung des Standplatzentgeltes auf dem Schöppenmarkt wird bei Zahlung am Veranstaltungstag eine Verwaltungspauschale in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Barzahlungsbeträge werden je Zahlvorgang auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

(5) Die vorgenannten Beträge verstehen sich als Netto-Entgelte ohne Umsatzsteuer aufgrund der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG).

(6) Wird die zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.

§ 4 Entgelt bei Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Platzzuteilung oder Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes zum vereinbarten Zweck wird anstelle des Nutzungsentgeltes eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgeltes gem. § 3 sofort fällig. Gleichzeitig ist die Stadt Viersen berechtigt, den betreffenden Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 5 Abweichende Regelungen bei höherer Gewalt

In dringenden Fällen können die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend durch die Ordnungsbehörde festgesetzt und in begründeten Fällen abgesagt werden (z.B. Unwetterwarnungen).

Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nur, soweit kein Ausweichtermin benannt werden kann.

§ 6 Entgeltgleitklausel

Die Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung werden auf der Grundlage des „Verbraucherpreisindizes für NRW“ ab einer Steigerung von mehr als 1,0 % angepasst. Die Überprüfung findet jährlich statt. Erstmals in 2025 erfolgt ggf. eine Anpassung zum 01.01.2026.

Maßgeblich ist das jeweilige Basisjahr auf Grundlage des „Verbraucherpreisindizes für NRW“.

Für eine künftige Erhöhung der Entgelte ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung geltende Preisindex maßgeblich. Bei der Bemessung der Entgelte erfolgt eine Rundung der Beträge im Bereich von 5 Cent.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 19.12.2024